



Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler und Lehrer der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, Alte Straße 7, 04416 Markkleeberg und die Erzieher des Schulhortes Markkleeberg-Großstädteln, Alte Ziegelei 2, 04416 Markkleeberg

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler, Lehrer, Horterzieher, Praktikanten und Schulbegleiter der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln und des dazugehörigen Schulhortes Markkleeberg-Großstädteln.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 21.11.2020 bis 01.12.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über den Bereichsleiter der Stadtverwaltung Markkleeberg vorab mündlich mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt lebenden Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren, sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 – 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.
Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch die Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, Alte Straße 704416 Markkleeberg, sowie der Schulhort Markkleeberg-Großstädteln, Alte Ziegelei 2, 04416 Markkleeberg gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Personen der Grundschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Weitere Personen sind erkrankt und stehen aus diesem Grund im klinisch-epidemiologischen Zusammenhang mit dem bereits bestätigten positiven Fällen. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, sowie dem Schulhortes Markkleeberg-Großstädteln wurde dem Gesundheitsamt am 21.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Bereichsleiter der Stadtverwaltung Markkleeberg am 21.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind drei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheits-erregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs. 1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Personen der Grundschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, sowie dem Schulhort Markkleeberg-Großstädteln wurde dem Gesundheitsamt am 21.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule und des Schulhortes gegenüber dem Bereichsleiter der Stadtverwaltung Markkleeberg am 21.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind drei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt. Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 11.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Kinder, Erzieher und Praktikanten der Evangelischen Kindertagesstätte „Arche Noah“, Liststraße 11, 04808 Wurzen

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Kinder, Erzieher und Praktikanten der Evangelischen Kindertagesstätte „Arche Noah“, Liststraße 11, 04808 Wurzen.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 20.11.2020 bis 25.11.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurde den betroffenen Personen über die Kindertagesstättenleiterin vorab mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.
Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch die Evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“, Liststraße 11, 04808 Wurzen gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Personen der Kindertagesstätte sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung in der Kindertagesstätte „Arche Noah“ wurde dem Gesundheitsamt am 20.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Gruppen wurde die Schließung der Kindertagesstätte gegenüber der Kindertagesstättenleiterin am 20.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind zwei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Personen der Kindertagesstätte sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung in der

Kindertagesstätte „Arche Noah“ Wurzen wurde dem Gesundheitsamt am 20.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Gruppen wurde die Schließung der Schule gegenüber der Kindertagesstättenleiterin am 20.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind zwei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 20.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler der Grundschule Lobstädt, Victoriastr. 2, 04575 Neukieritzsch OT Lobstädt

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler der Grundschule Lobstädt.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 20.11.2020 bis 03.12.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch die Grundschule Lobstädt, Victoriastr. 2, 04575 Neukieritzsch OT Lobstädt gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Eine Person der Grundschule Lobstädt ist an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankung an der Grundschule Lobstädt wurde dem Gesundheitsamt am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der schwer zu überblickenden Kontaktsituation wurde die Schließung der Schule gegenüber der Schulleiterin am 20.11.2020 mündlich angeordnet und eine Quarantäne für alle Schüler erlassen.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Eine Person der Grundschule Lobstädt ist an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankung an der Grundschule Lobstädt wurde dem Gesundheitsamt am 19.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der schwer zu überblickenden Kontaktsituation wurde die Schließung der Schule gegenüber der Schulleiterin am 20.11.2020 mündlich angeordnet und eine Quarantäne für alle Schüler erlassen.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 20.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler und Lehrer der Grundschule Parthenstein und die Erzieher des Schulhortes Parthenstein, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler, Lehrer, Horterzieher, Praktikanten und Schulbegleiter der Grundschule Parthenstein und des dazugehörigen Schulhortes der Gemeinde Parthenstein.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 12.11.2020 bis 20.11.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt leben. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Ver-

waltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch das Grundschule Parthenstein, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Personen der Grundschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Parthenstein wurde dem Gesundheitsamt am 11.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 11.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind drei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs. 1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Personen der Grundschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Parthenstein wurde dem Gesundheitsamt am 11.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 11.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind drei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 11.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 nachfolgende

Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 23.10.2020 wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 die in § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21. Oktober 2020 geregelten Schutzmaßnahmen bei Erreichen der jeweiligen Inzidenzwerte umgesetzt.

Am 30. Oktober 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen und bekannt gegeben.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020 tritt diese am 2. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 außer Kraft, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 beruht auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Eine Aufrechterhaltung der Regelungen der in Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 ist aufgrund des Inkrafttretens der neuen SächsCoronaSchVO vom 2. November 2020 mit weitergehenden Regelungen nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 23. Oktober 2020 war deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 03.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 29.10.2020 (Az: 2020-1387) wurde für das Bauvorhaben „Neubau PoP (Technikstation)“ auf dem Grundstück in 04643 Geithain, Flurstück(e) 892/35 der Gemarkung Geithain, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 892/34, 909/7, 1002/2, 1004/1 der Gemarkung Geithain, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 112 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1627 erforderlich.

Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Anordnung

Mit Bescheid vom 04.11.2020 (AZ 2018-0972) wurde die bauaufsichtliche Anordnung durch Leistungsbescheid für erbrachte Leistungen im Rahmen der Ersatzvornahme für das baufällige Gebäude, in 04651 Bad Lausick, Straße der Einheit 31, Gemarkung Bad Lausick, Flurstück 50, erlassen.

Die bauaufsichtliche Anordnung beinhaltet die durch das Bauaufsichtsamt erbrachten Leistungen zur Beseitigung der Sicherheitsgefährdung. Die bauaufsichtliche Anordnung auf der Grundlage der § 58 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung wird durch

öffentliche Bekanntmachung

dem betroffenen Eigentümer zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (04550 Borna) oder zur Niederschrift (Grimma, Karl-Marx-Str. 22, Haus 3) beim Landratsamt Landkreis Leipzig, einzulegen.

Hinweise

Die baurechtliche Anordnung kann im Landratsamt Landkreis Leipzig, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 120 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 05.11.2020 (Az: 2020-0978) wurde für das Bauvorhaben „Umbau der Kindertagesstätte „Kinderhaus Fledermaus“ zur integrativen Einrichtung am Bildungscampus Thallwitz, TO1: Neubau Kindertagesstätte“ auf dem Grundstück in 04808 Thallwitz, Flurstück 1002 der Gemarkung Thallwitz, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 933/7, 2/2, 22, 1, 945/1, 1003, 23/1 und 2/1 der Gemarkung Thallwitz, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 124 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1602 erforderlich.

Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 13.11.2020 (Az: 2020-0757) wurde für das Bauvorhaben „Umnutzung eines Ladengeschäfts in eine Wohnung (dritter Teil Erdgeschoss)“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 109/5, der Gemarkung Markkleeberg, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 108/5; 109/1; 114/7 der Gemarkung Markkleeberg, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-1.de-mail.de.

Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 116 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Bauvorhaben Landratsamt Landkreis Leipzig

Das Vorhaben <Teilinnensanierung Verwaltungsgebäude Landratsamt Landkreis Leipzig, Grimma Haus 1 in der Karl-Marx-Str. 22 in 04668 Grimma> mit einem Gesamtkostenrahmen von 98.175,20 EUR konnte durch den Bauherren -Landratsamt Landkreis Leipzig- abgeschlossen werden.

Die Maßnahme beinhaltete:

- Decken und Wände wurden malerseitig instandgesetzt, im Vorfeld wurden Putzschäden beseitigt und Durchbrüche geschlossen
- Bodenbeläge wurden teilweise erneuert, zuvor die Verlegeplatten nachgeschraubt und z. T. konnte der Belag durch Aufarbeitungen aufgewertet werden.
- Holzkonstruktion der Dachgauben, Geländer und Handläufe, Fenster und Türen wurden durchrepariert, Beschichtungen von 1993 wurden angeschliffen und erhielten einen Neuanstrich

- div. Instandsetzung an der Haustechnik
- punktuelle Auf- u. Überarbeitung, Verfügung bzw. Erneuerung der Abdichtung an den Anschlussbereichen Außentüren, Außenwänden und Außentritten

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Brücken in die Zukunft
koordiniert durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW)“ der Danpower GmbH am Standort 04567 Kitzscher, Eulaer Straße, Flurstück 903/56

Az.: 10132/106.11/873/3

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Danpower GmbH beantragte mit Datum vom 25.05.2020 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen BHKW-Moduls (Feuerungswärmeleistung 2.416 kW) einschließlich einem Stahlkamin (Höhe 10 m) und zwei Wärmespeichern (Volumen je 100 m³, Durchmesser ca. 3 m, Höhe 16,4 m) am Standort 04567 Kitzscher, Gemarkung Kitzscher, Eulaer Straße, Flurstück 903/56.

Das BHKW dient der Erzeugung von Elektroenergie und der Fernwärmerversorgung.

Die Anlage wird in die Nummer 1.2.3.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) eingestuft.

Ferner ist das BHKW unter der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben „S“ (standortbezogene Vorprüfung) gekennzeichnet.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien 2 ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Dem Antrag ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien 2 der Anlage 3 des UVPG (Projekt-Nr. P190505GV.2960 vom 29.07.2020, letzte Änderung vom 15.09.2020), erstellt durch die GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, beigelegt.

Die Bewertung der Luftschadstoffemissionen weist die Unterschreitung der Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, Stickstoff- und Schwefeloxide sowie Formaldehyd aus.

In der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund von Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Der Standort liegt auf einer bereits asphaltierten Fläche. Es erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen, von natürli-

chen Gewässern oder von Trinkwasser-Ressourcen. Prozessbedingt wird für das BHKW kein Wasser benötigt. Der Standort befindet sich innerhalb der Zone III des Grundwasserschutzgebietes. Die Gefährdungsanalyse zeigt auf, dass durch die Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Anfall von Abwasser können ausgeschlossen werden, da das Niederschlagswasser aus den Anlagenflächen in das kommunale Schmutzwassernetz geleitet wird. Es wird nur das Niederschlagswasser aus den Grünanlagen versickert. Als technologisch bedingtes Abwasser fällt Kondensatwasser an, das gemäß den technischen Regeln über eine Wasserbehandlungsanlage neutralisiert und ins Abwassernetz eingeleitet wird. Im Falle von Havarien werden wassergefährdende Stoffe in Auffangwannen aufgefangen bzw. die Lageranlagen sind doppelwandig mit Sicherheitseinrichtungen hergestellt.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Biotope und die Lebensraumtypen sind nicht zu befürchten.

Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da eingeschätzt wird, dass die beantragte Genehmigung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, zugänglich.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 03437 984-1927 und unter Beachtung der Hygieneanforderungen möglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <http://www.Landkreis-Leipzig.de/Bekanntmachungen.html> unter Umweltamt einsehbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig

Grimma, 12.11.2020

Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BHB Treuhand GmbH vom 31.07.2020 und des Prüfberichts der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 20.08.2020 hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 07.10.2020 mit Beschluss BV-2020/068 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019

1.1.	Bilanzsumme	9.438.083,23 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	8.043.980,38 EUR
	- das Umlaufvermögen	1.389.532,62 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.570,23 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.803.070,31 EUR
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.522.453,85 EUR
	- die Rückstellungen	160.017,11 EUR
	- die Verbindlichkeiten	841.438,49 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	111.103,47 EUR

1.2.	Jahresergebnis	0,00 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge	8.673.954,15 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	8.673.954,15 EUR

2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019

Die Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Borna, den 26.11.2020

Henry Graichen - Siegel -
Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2019 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ liegen vom 05. bis 07.01.2021 und vom 11. bis 14.01.2021 im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, An der Wyhra 1a in 04552 Borna aus.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 07.10.2020 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ (Beschluss BV-2020/068) bestätigt.

Borna, den 26.11.2020

Henry Graichen - Siegel -
Landrat

II. Prüfvermerk

Nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) erfolgt an dieser Stelle die Bekanntgabe des Prüfvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Borna, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Borna, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes

zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten An-

gaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 31. Juli 2020

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Amtliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst - neue Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft, RL WuF/2020 in Kraft getreten und Aufruf zur Einreichung von forstwirtschaftlichen Wegebauprojekten – finanzielle Unterstützung für Waldbesitzer auf dem Weg hin zur Etablierung von arten- und strukturreichen, klimaangepassten und zukunftssträchtigen Wäldern steht in Aussicht

Die neu in Kraft getretene Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2020, RL WuF/2020 beinhaltet folgende wichtige Punkte:

Fördermittelanträge für Waldverjüngungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten sowie für Waldumbaumaßnahmen können für den bestehenden Förderzeitraum bis Ende des Jahres 2023 jederzeit eingereicht werden. Dabei steht dem Waldbesitzer eine Festbetragsfinanzierung in Aussicht. Diese setzt sich zusammen aus einer flächenbezogenen Basisförderung in Höhe von 1.625 € je Hektar und einem mengenbezogenen Festbetrag je eingebrachter Pflanze (zwischen 2,56 € und 0,74 €) bzw. je eingebrachtem Kilogramm Saatgut. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit Pflanzflächen nachzubessern. Hier liegt der Festbetrag je eingebrachter Pflanze zwischen 1,29 € und 0,49 €. Die Etablierung von Naturverjüngung kann neuerdings auch zu einem Fördermittelprojekt werden.

Zur geplanten Fördermaßnahme wird den Waldbesitzern vor dem Einreichen des Förderantrages unbedingt empfohlen, den Kontakt mit dem zuständigen Sachsenforstrevierleiter aufzunehmen. Das Beratungsgespräch ist kostenfrei. Weitere ausführliche Informationen, sowie die Antragsunterlagen sind auf dem Förderportal des Freistaates Sachsen zu finden (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-wald-und-forstwirtschaft-rl-wuf-2014-4302.html>).

Innerhalb der neuen Förderrichtlinie WuF/2020 können auch Projekte gefördert werden, die der Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen dienen. Ziel soll sein, die forstliche Infrastruktur zu verbessern, um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Waldschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Hier können ab sofort Förderanträge eingereicht werden. Der Antragsstichtag ist hierfür der 25.01.2021.

Dabei können Projekte von nicht kommunalen Begünstigten mit einer Betriebsgröße bis 200 Hektar mit 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Ab einer Betriebsgröße von mehr als 200 Hektar beträgt der Zuschuss 75 Prozent der förderfähigen Aus-

gaben. Auch Kommunen steht der Fördersatz von 75 Prozent in Aussicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsunterlagen sind ebenfalls im Förderportal des Freistaates Sachsen verfügbar (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-wald-und-forstwirtschaft-rl-wuf-2014-4302.html>)

Ansprechpartner für alle Fragen zur forstlichen Förderung sind die örtlich zuständigen Revierleiter im Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst im Forstbezirk Leipzig, wie auch die Sachbearbeiterin Forstförderung im Forstbezirk. Die Kontaktadressen erhalten Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html> oder im Forstbezirk Leipzig telefonisch unter 0341 860800 bzw. per E-Mail unter leipzig.poststelle@smul.sachsen.de

Weitere Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden Sie auch unter <https://www.sbs.sachsen.de/index.html>.

Weiterführende Fragen zum Förderverfahren können auch an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde - Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Str. 127 in 02625 Bautzen (Tel.: 03591 2160, E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de).

gez. *Andreas Padberg*
Leiter des Forstbezirkes Leipzig

Nachruf

Der Landkreis Leipzig trauert um den ehemaligen Kreisrat und Bürgermeister

Herbert Ehme

der viele Jahre die Geschicke unseres Landkreises und der Stadt Zwenkau mitbestimmt hat. Herbert Ehme war von Beginn an Mitglied des Kreistages zunächst der Rechtsvorgänger und bis 2019 im Landkreises Leipzig. Er hat durch seinen sehr großen persönlichen Einsatz zur erfolgreichen Entwicklung des Landkreises beigetragen. Seine Spuren sind unverkennbar.

Mit Herbert Ehme verlieren wir eine gradlinige Persönlichkeit und einen bürgernahen und verdienstvollen Kommunalpolitiker, dessen Wirken noch heute spürbar ist.

Wir werden Herbert Ehme stets in ehrendem Gedenken halten. Unsere Anteilnahme gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat

Kreisrätinnen und Kreisräte
Landkreis Leipzig

Nachruf

Der Landkreis Leipzig trauert um

Dr. Albert Walther

Behördenleiter und Amtsleiter

der viele Jahre die Geschicke der Ländlichen Entwicklung in der Region mitbestimmt hat. Herr Dr. Walther baute als Mitglied des Aufbaustabes ab 1990 das Amt für Ländliche Neuordnung mit auf und war ab 1997 als Behördenleiter tätig. Mit der Verwaltungsreform im Jahr 2008 übernahm er die gleichen Aufgaben als Amtsleiter im Landratsamt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2012.

Dr. Albert Walther legte die strukturellen Grundsteine für eine erfolgreiche Entwicklung der Region. Mit Herrn Dr. Walther verlieren wir einen bürgernahen, hochgeachteten und verdienstvollen langjährigen Amtsleiter, dessen Wirken noch heute spürbar ist.

Wir werden Herrn Dr. Walther stets in ehrendem Gedenken halten. Unsere Anteilnahme gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat

Angela Fleischmann
Vorsitzendes des Personalrates

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als moderner Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen. Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.Leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Impressum



- Herausgeber: Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
- Redaktion: Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler und Lehrer der Grundschule Mutzschen und die Erzieher des Schulhortes Mutzschen, Robert-Koch-Str. 6.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler, Lehrer, Horterzieher, Praktikanten und Schulbegleiter der Grundschule Mutzschen und des dazugehörigen Schulhortes der Gemeinde Mutzschen.
2. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
3. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für den Zeitraum vom 23.11.2020 bis 06.12.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
4. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt leben. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
5. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
6. Bei Auftreten einer der in Ziffer 5 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
7. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch die Grundschule und der Schulhort Mutzschen, Robert-Koch-Straße 6 gehören, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen. Personen der Grundschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Mutzschen wurde dem Gesundheitsamt am 22.11.2020 und 23.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 23.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind zwei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig. Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kom-

men, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheits-erregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs. 1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Eine Person der Grundschule sowie ein Mitarbeiter des Schulhortes sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Grundschule Mutzschen wurde dem Gesundheitsamt am 22.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in allen Klassen wurde die Schließung der Schule gegenüber dem Schulleiter am 23.11.2020 mündlich angeordnet, da auch weitere Erkrankungsfälle im Schulhort bekannt wurden. Zum derzeitigen Stand sind zwei Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können. Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 23.11.2020

Henry Graichen
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schüler der Klassen 5d, 6c, 7a, 7d, 8a, 8b, 9aRS, 10a der Oberschule Grimma, Wallgraben 23, 04668 Grimma

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Schüler der o. g. Klassen 5d, 6c, 7a, 7d, 8a, 8b, 9aRS, 10a der Oberschule Grimma, Wallgraben 23,04668 Grimma der Oberschule Grimma.
2. Für die Schüler der Klassen 5d, 6c, 7a, 8b, 9aRS, 10a wird für den Zeitraum vom 16.11.2020 bis 26.11.2020 die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
3. Für die Klasse 7d wird für den Zeitraum vom 16.11. bis 23.11. die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
4. Für die Klasse 8a wird für den Zeitraum vom 16.11. bis 24.11. die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurden den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt
5. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im Haushalt leben. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
6. Bei den unter 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
7. Bei Auftreten einer der in Ziffer 6 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
8. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 - 7 dieser Verfügung nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.
9. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen auch das Oberschule Grimma, Wallgraben 23, 04668 Grimma gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Personen der Oberschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Oberschule wurde dem Gesundheitsamt am 15.11.2020 erstmals zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in mehreren Klassen wurde die Quarantäne der o.g. Klassen gegenüber dem Schulleiter am 16.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind vier Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergeben nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o. g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig. Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen wie einer Schule zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§ 1 Abs. 1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Personen der Oberschule aus verschiedenen Klassenstufen sind an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Die Erkrankungshäufung an der Oberschule Grimma wurde dem Gesundheitsamt am 15.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund mehrerer Erkrankungen mit Kontakten in mehreren Klassen wurde die Quarantäne der o.g. Klassen gegenüber dem Schulleiter am 16.11.2020 mündlich angeordnet. Zum derzeitigen Stand sind vier Personen an COVID 19 nachweislich erkrankt.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 16.11.2020

Henry Graichen
Landrat